



Vereinsatzung

§ 1

Gründung, Name und Sitz des Vereins

Der Verein ist gegründet am 01. Juli 1924 und führt den Namen **SV Borussia Darup e.V.** Er hat seinen Sitz in Nottuln - Darup und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Coesfeld eingetragen.

Die Vereinsfarben sind rot/weiß.

§ 2

Zweck und Tätigkeit

Der Verein verfolgt den Zweck, sportliche Aktivitäten, einschließlich sportlicher Jugendpflege, nach den Grundsätzen des Amateursportes und der Gemeinnützigkeit, organisiert anzubieten. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes NW und verschiedener Sportfachverbände.

§ 3

Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Geschäftsführende Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten ist die Mitgliedschaft nicht nach der Zahl oder durch andere Merkmale beschränkt.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Beitrittserklärung einer/eines Nicht-Vollgeschäftsfähigen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich abgelehnt wird.

Mit der Anmeldung erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung und die Vorschriften des Vereinsrechts an.

(2) Der Verein unterscheidet:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

(3) Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum 31.12. des Jahres erfolgen.

Der Ausschluß aus dem Verein kann nur bei vereinsschädigendem Verhalten ausgesprochen werden. Dem auszuschließenden Mitglied muß vorher Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden. Der Ausschluß kann nur mit 3/4-Mehrheit des Geschäftsführenden Vorstandes beschlossen werden.

Das Recht auf Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied nach Anmahnung den Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten entrichtet .

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder dürfen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Benutzungsordnungen in Anspruch nehmen. Sie wirken bei der Bildung der Organe des Vereins mit, unterstützen diese und tragen zum Aufbau und zur Förderung des Vereins bei.

§ 8
Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
Gewählt werden können alle vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 9
Haftung

Der Verein übernimmt keine Haftung für Personen- und/oder Sachschäden.

§ 10
Beiträge

Die Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Einzelne Abteilungen können Sonderumlagen festsetzen. Diese bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes. Auch für die Verwendung der Sonderumlagen gilt die Gemeinnützigkeitsklausel.

§ 11
Mitgliederversammlung: Einberufung, Aufgaben

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
- b) Wahl und Entlastung des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern und Wahl der Kassenprüfer.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden.

Sie ist einzuberufen, wenn

- a) es der Gesamtvorstand beschließt oder
- b) es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat oder
- c) die Kassenprüfer einen schriftlich begründeten Antrag an den Vorsitzenden stellen.

(3) Mitgliederversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung vom Geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen.

Die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:

- a) Berichte des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen
- e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

§ 12 Mitgliederversammlung: Beschlüsse, Anträge, Wahlverfahren

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Beschlußfassung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Errechnung der Mehrheitsverhältnisse nicht berücksichtigt.

(2) Zur Veränderung des Vereinszweckes bzw. zur Satzungsänderung ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Beschlußfassung ist hier nur möglich, wenn der Verhandlungsgegenstand in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt mindestens 14 Tage vorher angekündigt worden ist oder in der Mitgliederversammlung einstimmig die Dringlichkeit bejaht wird. Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern, vom Vorstand, von Ausschüssen, von Jugendgremien und den Abteilungen gestellt werden.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn mit Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten die Dringlichkeit bejaht wird.

(3) Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat das Wahlvorschlagsrecht.

(4) Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmen durch Handzeichen genügt, wenn dieses beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt.

§ 13 Der Vorstand

(1) Dem Gesamtvorstand gehören an:

- der Geschäftsführende Vorstand
- die AbteilungsleiterInnen
- VertreterInnen der im Verein betriebenen Sportarten.

(2) Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Geschäftsführer
- der Kassierer
- drei Beisitzer.

(3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, stehen abwechselnd folgende Positionen zur Wahl:

Wahlgruppe 1:

1. Vorsitzender
- Kassierer
1. Beisitzer
3. Beisitzer

Wahlgruppe 2:

2. Vorsitzender
- Geschäftsführer
2. Beisitzer

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB und zur Leistung von Unterschriften befugt sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein zu zweit unter Wahrung der Bestimmungen der Satzung und der Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes zu vertreten.

(5) Aufgabe des Geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

(6) Vorstandsentscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Errechnung der Mehrheitsverhältnisse unberücksichtigt.

(7) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 14

Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet.

Die Abteilungen können sich ihre AbteilungsleiterInnen bzw. Abteilungsleitungsvorstände selbst wählen. Die Zusammensetzung der Vorstände richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf und nach den Richtlinien der betreffenden Sportart. Durch die Vorstände sollen die Kräfte der Selbstverwaltung und -gestaltung innerhalb der Abteilungen gestärkt werden.

(2) Die Abteilungen sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und stimmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand die Aktivitäten und Entscheidungen, aus denen rechtliche und finanzielle Belastungen erwachsen können, ab. Sie informieren den Gesamtvorstand über die wesentlichen Entwicklungen im Abteilungsbereich.

§ 15

Vereinsjugend

Gemäß dem Prinzip der verantwortlichen Selbstverwaltung der Jugend bilden die MitgliederInnen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die Vereinsjugend. Diese wird wie eine Abteilung angesehen. Sie wählt nach einer eigenen Jugendordnung einen Jugendausschuß.

§ 16
Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17
Kassenprüfung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 18
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleicher Frist einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen nach Zustimmung durch das Finanzamt zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 05.März 1999 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Für die Richtigkeit: Nottuln - Darup, den 05. März 1999

Karl - Heinz Lange
1. Vorsitzender

Gerd Hillig
2. Vorsitzender